

Kurzprotokoll über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats

Sitzungsdatum: Dienstag, den 27.02.2018
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 19:50 Uhr
Ort, Raum: Feuerwehrraum

zu 1 Bekanntgaben

• **Haushaltsplan 2018 der Hebelstiftung Hausen im Wiesental:**

Das LRA Lörrach hat mit Verfügung vom 11.01.2018 die Gesetzmäßigkeit gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Der Haushaltsplan wurde vom 29.01.2018 - 06.02.2018 öffentlich ausgelegt und ist vollzugsreif.

• **Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 der Gemeinde Hausen im Wiesental, Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Kommunal Wohnbau Hausen:**

Mit Verfügung vom 18.01.2018 hat das LRA Lörrach die Gesetzmäßigkeit gemäß § 121 Abs. 2 GemO und den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen i.H.v. 320.000 € (§ 87 Abs. 2 GemO) genehmigt.

Die Pläne wurden vom 05.02.2018-14.02.2018 ausgelegt und sind vollzugsreif.

• **Trinkwasseruntersuchung :**

Im Befund der mikrobiologischen Trinkwasseruntersuchung vom 20.02.2018 wurde einwandfreie Trinkwasserqualität bestätigt.

• **Sachstand geplantes Pflegeheim der Markus-Pflüger-Zentren:**

Der Landkreis Lörrach hat die Planung des Pflegeheimes an das Büro Sutter³, Kirchzarten, vergeben. Es wird davon ausgegangen, dass die umfassende Planung und Konzeption für das Pflegeheim von MPZ im Herbst dieses Jahres vorgelegt werden kann. Die bestehende Planung der Kindergartenerweiterung muss im nördlichen Bereich geringfügig geändert werden, damit die gesetzl. Abstandsflächen der beiden Gebäude, Pflegeheim und Kindergarten, eingehalten werden können

zu 2 Bekanntgaben aus nicht öffentlicher Sitzung

Nichtöffentlich beschlossen wurde der Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks im Gewann Regenmatt. Das bestehende Pachtverhältnis wird weitergeführt.

zu 3 Anfragen aus dem Zuhörerkreis

keine

zu 4 **Bauantrag, Abriss der bestehenden Werkstatt und Neubau einer Werkstatt mit Büro, Flst.Nr. 11/2, Mitteldorfstr. 1a**

Der Antragsteller plant, die bestehende Werkstatt durch einen 2 geschossigen, unterkellerten Neubau (Werkstatt und Büroräume zu ersetzen). Der geplante Neubau wird um eine Garage an der westlichen Grundstücksgrenze (Länge 9,00 m) ergänzt. Im Bereich der nördlichen Grundstückszufahrt werden 4 Stellplätze ausgewiesen.

Das Bauvorhaben liegt im nicht beplanten Innenbereich (§ 34 BauGB). Nach Abs 1 ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise

und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, und die Erschließung gesichert ist.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Auffassung der Verwaltung in Größe, Umfang und baulicher Gestaltung in die Umgebung ein und passt sich an das bestehende Ensemble an. Die Erschließung ist über die Mitteldorfstraße gesichert. Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere mit Brandschutz, Stellplatzverpflichtung werden von der Bauaufsichtsbehörde geprüft. Der Bauherr und Grundstückseigentümer wird darauf hingewiesen, den Randstreifen des vorbeifließenden Gewässers für die Gewässerunterhaltung frei zu halten und der Gemeinde im Bedarfsfall den Zutritt zu gewähren

GR Klemm ist als beauftragter Architekt befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Er begibt sich bei der Behandlung dieses TOPS in den Zuhörer-raum.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.
einstimmig beschlossen, befangen 1

**zu 5 Umstrukturierung DV-Verbund- Fusion der Zweckverbände
KDRS,KIRU,KIVBF**

In gemeinsamer Trägerschaft mit dem Land wollen sich die Datenzentrale Baden-Württemberg, der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF), der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart(KDRS) und der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) zusammenschließen und einen Gesamtzweckverband 4IT gründen.

Mit dem nun vorgesehenen Zusammenschluss sollen zum Vorteil der Kommunen wirtschaftliche, zukunftsgerichtete und qualitative Synergieeffekte geschaffen werden.

Mit dem Land, den kommunalen Spitzenverbänden und der Landeshauptstadt wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die Fusion der kommunalen IT-Dienstleister geschaffen.

Am 28. 02.2018 wird der Landtag über den rechtlichen Rahmen für die Zusammenführung, dem Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes und anderer Vorschriften beschließen.

In der Verbandsversammlung des KIVBF am 16.5.2018 soll über die Fusion mit den Zweckverbänden KIRU und KDRS und über die Umstrukturierung des Datenverarbeitungsverbundes Baden-Württemberg abgestimmt werden.

Hierfür brauchen die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden das Mandat ihres Gemeinderates.

Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt dem Beitritt des Zweckverbands KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und der Vereinigung mit den Zweckverbänden KIRU und KDRS zum Gesamtzweckverband 4IT zu.**
- 2. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KIVBF die Organe des Zweckverbands zum Vollzug aller hierzu notwendigen Handlungen zu bevollmächtigen.**

Zu den notwendigen Handlungen gehören (insbesondere):

- a. die Zustimmung zum Beitritt des Zweckverbands KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg durch Vereinbarung der Änderung der Satzung der Datenzentrale Baden-Württemberg**
- b. die Zustimmung zum vorgesehenen Vermögensausgleich**
- c. die Zustimmung zur Verschmelzung der Betriebsgesellschaften IIRU, KRBF und RZRS zu einer hundertprozentigen Tochter der aus der Datenzentrale Baden-Württemberg mit Beitritt der Zweckverbände hervorgehenden ITEOS (AöR)**
- d. die Zustimmung zum Fusionsvertrag der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF und ihrer Tochtergesellschaften sowie der Datenzentrale Baden-Württemberg**

e. die Zustimmung zur Vereinigung der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT

einstimmig beschlossen

zu 6 Annahme von Zuwendungen für die Gemeinde Hausen im Wiesental, Zeitraum: 01.10.2017 - 31.12.2017

Mit Wirkung vom 18.02.2006 wurde in § 78 der Gemeindeordnung ein Absatz 4 angefügt. Danach darf die Gemeinde nur zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben Zuwendungen annehmen und vermitteln. Die neue Regelung soll die strafrechtlichen Risiken für die Amtsträger minimieren, wenn der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden oder andere Zuwendungen angeboten werden. Eine entsprechende Dienstanweisung wurde erlassen. Die Annahme der Zuwendungen muss vom Gemeinderat beschlossen werden. Die von der Gemeindekasse erstellte Zusammenstellung über die bei der Gemeinde Hausen im Wiesental eingegangene Geldspenden (Zeitraum: 01.10.2017 – 31.12.2017) liegt dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der vorgelegten Aufstellung der Gemeindekasse Hausen im Wiesental über die eingegangenen Geldzuwendungen im Zeitraum: 01.10.2017 – 31.12.2017. Der Gesamtbetrag der Geldspenden über 100 € beträgt 993,00 €. Der Gemeinderat beschließt, diese Zuwendungen anzunehmen.

einstimmig beschlossen

zu 7 Annahme von Zuwendungen für die Hebelstiftung Hausen im Wiesental, Zeitraum: 01.10.2017 - 31.12.2017

Mit Wirkung vom 18.02.2006 wurde in § 78 der Gemeindeordnung der Absatz 4 angefügt. Danach darf die Gemeinde nur zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben Zuwendungen annehmen und vermitteln. Die neue Regelung soll die strafrechtlichen Risiken für die Amtsträger minimieren, wenn der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden oder andere Zuwendungen angeboten werden. Eine entsprechende Dienstanweisung wurde erlassen. Die Annahme der Zuwendungen muss vom Gemeinderat beschlossen werden. Die von der Hebelstiftungskasse erstellte Zusammenstellung der Geldspenden (Zeitraum: 01.10.2017 – 31.12.2017) liegt dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der vorgelegten Aufstellung der eingegangenen Geldzuwendungen im Zeitraum: 01.10.2017 – 31.12.2017 bei der Hebelstiftungskasse Hausen im Wiesental. Der Gesamtbetrag der eingegangenen Geldspenden unter 100 € beträgt 137,02 €. Der Gemeinderat beschließt diese Zuwendungen anzunehmen.

einstimmig beschlossen

zu 8 Fragestunde für die Bürger

Konzept Sutterareal :

GR Wetzel fragt, wann die MPZ/Landkreis Lörrach das vom Gemeinderat geforderte Konzept zum Sutterareal vorlegen werde. Bgm Bühler erhielt in einem kürzlich geführten Gespräch die Auskunft, dass das Integrationskonzept des Landkreises aufgrund gesetzlicher Neuerungen überprüft werden muss, weshalb die Konzeption zum Sutterareal noch nicht angegangen werden konnte. Die Gemeindeverwaltung hat daraufhin den Landkreis/MPZ gebeten, bis Ende Mai 2018 mitzuteilen, ob MPZ/Landkreis grundsätzlich am Erwerb des Grundstücks festhalte.

Regenüberlaufbecken:

GR Klemm fragt zu ersten Erkenntnissen/Erfahrungen des Regenüberlaufbeckens Krummatt. Bürgermeister Bühler wurden bisher keine Besonderheiten bekannt. Im Zuge der im Laufe

dieses Jahres einhergehenden Inbetriebnahme des weiteren RÜB Baldersau, soll der begleitende Ingenieur Daniel Leppert, PLG Leppert, gebeten werden, über die bisherigen Erfahrungen zu berichten.

Neubau einer Werkstatt mit Büro Mitteldorfstraße 1a:

Herr Siebeneicher bittet um Auskunft, ob auf dem Dach des geplanten Neubaus später eine Solaranlage ergänzt werde und wie die schadstoffhaltigen Eternitplatten des Abbruchgebäudes entsorgt werden. Der anwesende Bauherr antwortet, dass derzeit keine Solaranlage geplant sei. Die schadstoffhaltigen Baustoffe des Abbruchgebäudes werden von einer zugelassenen Fachfirma entsorgt.

gez. Andrea Kiefer
Protokollführung